Unionsweites Recht auf Rechtsbeistand

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Gemäß Art 82 Abs 1 AEUV beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes bedarf es allerdings in erster Linie des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in die jeweilige nationale Strafrechtspflege. Um dieses Vertrauen zu stärken, müssen nicht nur Mechanismen geschaffen werden, die die Rechte von in Strafsachen beschuldigten Personen sichern, sondern auch gemeinsame strafrechtliche Mindestvorschriften auf europäischer Ebene.

Mit dieser Intention wurde am 22. Oktober 2013 von Europäischem Parlament und Rat die Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und Verfahren zur Vollstreckung Europäischer Haftbefehle¹ verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist die Etablierung von Mindestvorschriften für die Rechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen in Strafverfahren sowie von Personen, die von einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls betroffen sind, auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, auf Benachrichtigung eines Dritten von dem Freiheitsentzug sowie auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs.²

Art 3 RL hält fest, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Beschuldigte unverzüglich das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten. Dieser Zugang hat spätestens entweder

- · vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden,
- oder ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere Behörden,
- oder aber unverzüglich nach dem Entzug der Freiheit bzw,
- wenn die beschuldigte Person vor ein in Strafsachen zuständiges Gericht geladen wurde, rechtzeitig bevor der Beschuldigte vor diesem Gericht erscheint,

zu erfolgen.

Bemerkenswert – und vor allem für die österreichische Rechtslage von Bedeutung – ist jedoch, dass Art 3 Abs 3 RL – neben altbekannten Rechten – in seiner lit b verlangt, dass der Rechtsbeistand bei der Befragung der beschuldigten Person nicht nur zugegen ist, sondern auch wirksam daran teilnehmen kann. Bemerkenswert – und vor allem für die österreichische Rechtslage von Bedeutung – ist jedoch, dass Art 3 Abs 3 RL – neben altbekannten Rechten – in seiner lit b verlangt, dass der Rechtsbeistand bei der Befragung der beschuldigten Person nicht nur zugegen ist, sondern auch wirksam daran teilnehmen kann. Art 3 Abs 3 lit b RL besagt zwar, dass die Teilnahme gemäß den Verfahren des nationalen Rechts erfolgen soll. Doch dürfen die nationalen Bestimmungen die wirksame Ausübung und den Wesensgehalt des Rechts auf Anwesenheit und Teilnahme des

_

¹ RL 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, online unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ/do?uri=OJ:L:2013:294:0001:0012:DE:PDF.

² Art 1 RL.

Rechtsbeistandes nicht beeinträchtigen. In Österreich darf der Rechtsbeistand gemäß § 164 Abs 2 StPO bei Vernehmungen zwar anwesend sein, doch führt die mangelnde Beteiligungsmöglichkeit des Rechtsbeistandes an Vernehmungen nach nationalem Recht immer wieder zu Diskussionen;³ spätestens aufgrund der neuen Richtlinie wird der Gesetzgeber hierbei wohl tätig werden und Bestimmungen zu wirksamer Teilnahme einführen müssen.

Wird der beschuldigten Person allerdings die Freiheit entzogen, so sichert nunmehr auch die RL deren Recht auf Benachrichtigung eines Dritten davon sowie auf Kommunikation mit Dritten wie auch Konsularbehörden während der Haft.⁴

Gemäß Art 10 RL soll sichergestellt sein, dass auch jene Personen, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehles gesucht und festgenommen wurden, im Vollstreckungsmitgliedstaat umfassenden Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten. Hiervon erfasst sind

- das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, welches so zu gewähren ist, dass gesuchte Personen ihre Rechte wirksam und in jedem Fall unverzüglich ab dem Entzug der Freiheit ausüben können,
- das Recht, mit einem Rechtsbeistand, der sie vertritt, zusammenzutreffen und mit ihm zu kommunizieren sowie
- das Recht, dass ihr Rechtsbeistand bei der Vernehmung einer gesuchten Person durch die vollstreckende Justizbehörde zugegen ist und gemäß den Verfahren des nationalen Rechts daran teilnimmt (Art 10 Abs 2 RL).

Die durch Europäischen Haftbefehl gesuchte Person hat jedoch auch die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand im Ausstellungsmitgliedstaat zu benennen, welcher dem Rechtsbeistand im Vollstreckungsstaat unterstützend zur Seite stehen soll (Art 10 Abs 4 RL).

Beschuldigte und inhaftierte gesuchte Personen können jedoch nach ausreichender Information in verständlicher Sprache über den Inhalt ihrer Rechte und Folgen des Verzichts auf ihr Recht auf Rechtsbeistand wirksam verzichten, sofern sie dies freiwillig und in unmissverständlicher Form tun.

Zur effektiven Umsetzung dieser Richtlinie sollen nun die Mitgliedstaaten binnen dreier Jahre die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

-

³ Vgl *Murschetz*, Das Recht auf Verteidigerbeistand während der (ersten) Einvernahme, ÖJZ 2010/70 (652 ff); *Birklbauer/Weber/Starzer/Stangl/Soyer*, Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform, ÖJZ 2011/91 (858).

⁴ Art 5, 6, 7 RL.